

## 6.

Die Gemeindevorstände haben hierauf die von den Besitzern der betreffenden Thiere zu leistenden Beiträge unter Ausfüllung der Spalten 4, 5 und 6 des Aufstellungsformulars einzuholen und unter Beischluß der Aufstellungen bis zum 1. April jeden Jahres an die Landrathsdämter einzuzahlen. Zwangsweise beigetriebene Mülhstände sind nachträglich einzuzahlen.

Von den Landrathsdämtern werden die an sie eingezahlten gesammten Beträge an die Fürstliche Hauptstaatskasse mittelst Liefercheins abgegeben, gleichzeitig aber ist unter genereller Angabe der Reste kurzer Bericht an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu erstatten.

## 7.

Von diesen so eingegangenen Beträgen werden zunächst die von der Staatskasse geleisteten Vorshüsse und die Verwaltungskosten gedeckt, etwaige Ueberschüsse aber werden auf die für das nächstfolgende Jahr auszufreibenden Jahresbeiträge in Anrechnung gebracht.

Oera, den 18. Juli 1892.

**Fürstlich Beuß-Vl. Ministerium.**

Dr. Voltert.

Frommhold.